

Bescheinigung über innergemeinschaftlich mobile Studierende aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten (§ 16 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz - AufenthG)

zur Vorlage bei der zuständigen Ausländerbehörde

Name der/des Studierenden:

Vorname:

Geburtsdatum:

Staatsangehörigkeit:

Adresse in Deutschland:

- Die/der Studierende setzt ihr/sein in einem anderen EU-Mitgliedstaat^{*} begonnenes Studium an meiner Hochschule fort, da sie/er im Rahmen ihres/seines Studienprogramms verpflichtet ist, einen Teil ihres/seines Studiums in einem zweiten EU-Mitgliedstaat durchzuführen (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG).
- Die/der Studierende setzt ihr/sein in einem anderen EU-Mitgliedstaat^{*} begonnenes Studium an meiner Hochschule fort bzw. ergänzt es und nimmt an einem Austauschprogramm zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder an einem Austauschprogramm der Europäischen Union teil (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2a AufenthG).
- Die/der Studierende setzt ihr/sein in einem anderen EU-Mitgliedstaat^{*} begonnenes Studium an meiner Hochschule fort bzw. ergänzt es und ist in dem anderen EU-Mitgliedstaat mindestens zwei Jahre zum Studium zugelassen gewesen (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2b AufenthG).
- Die/der Studierende konnte meiner Hochschule die Voraussetzungen des § 16 Abs. 6 Aufenthaltsgesetz nicht nachweisen.

Bitte legen Sie diese Bescheinigung zusammen mit der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule bei der Ausländerbehörde an Ihrem Wohnort in Deutschland vor. Dort wird geprüft, ob Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis für Ihr Studium erteilt werden kann. Bitte beachten Sie, dass diese Bescheinigung acht Wochen nach Ausstellung ihre Gültigkeit verliert.

Im Auftrag

Unterschrift Hochschulmitarbeiter/in

Stempel der Hochschule

Datum, Rückrufnummer

^{*} außer in Dänemark, Großbritannien und Irland